

Kapitel VIII
Kassenverbände
§ 30

Den Krankenkassen stehen die Kassenverbände (§ 406 Reichsversicherungsordnung) gleich.

Kapitel IX
Kassendentisten
§ 31

Erfüllt ein Kassendentist die ihm nach der Vertragsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise, so kann der Reichsdentistenführer nach Maßgabe von ihm zu erlassender Bestimmungen einschreiten. Die Bestimmungen sind vom Reichsarbeitsminister zu genehmigen.

Kapitel X
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 32

Auskunftserteilung

Die Vorsitzenden der Schiedsämter (§ 27) erteilen über die Auslegung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Auskunft. Sie können sich in Zweifelsfällen unter Darlegung ihrer Auffassung an den Vorsitzenden des Reichsschiedsamts (§ 27) wenden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten können ihre Anfragen auch unmittelbar dem Vorsitzenden des Reichsschiedsamts vorlegen.

§ 33

Die vorläufigen Schiedsgerichte, die nach der Verordnung über eine vorläufige Regelung der Vertragsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vom 24. November 1932 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 277) gebildet worden sind, werden aufgehoben. Die anhängigen Verfahren werden von den Schiedsämtern (§ 27) übernommen.

§ 34

(1) Soweit ein Bezirksvertrag (§ 3) bei dem Inkrafttreten dieser Vertragsordnung nicht zustande gekommen ist, gewähren die Kassen vorläufige Zahlungen auf Grund von Zwischenverträgen nach näherer Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und dem Reichsverband Deutscher Dentisten. Wird nach Abschluß eines Bezirksvertrags festgestellt, daß auf Grund eines Zwischenvertrags Überzahlungen stattgefunden haben, so sind die Kassenzahnärztliche Ver-

einigung Deutschlands und der Reichsverband Deutscher Dentisten dann nicht zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der betreffende Zahnarzt oder Dentist verstorben ist und die Erben zur Rückzahlung nicht in der Lage sind. Im übrigen sind Rückzahlungen zeitlich so zu verteilen, daß wirtschaftliche Härten vermieden werden.
(2) Kommt ein Zwischenvertrag nicht zustande, oder entsteht Streit über einen Zwischenvertrag, so treffen die Schiedsämter (§ 27) vorläufige Anordnungen. Diese sind für sämtliche Beteiligten bis zum Abschluß des Bezirksvertrags bindend.

§ 35

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit der Verkündung, im übrigen am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1935

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

R. D. P. K.

Reichsverband Deutscher Privatkrankenanstalten E. V.
Reichsgeschäftsstelle: Berlin-Friedenau, Rheinstr. 45/46 III
Fernruf: H 8 Wagner 2522

Herr Professor Dr. Eichelberg, Sanatorium „Hedemünden“, der langjährige erste Vorsitzende des Verbandes „Deutscher ärztlicher Heilanstaltsbesitzer und Leiter“ ist am 18. August dieses Jahres verstorben, nachdem er erst wenige Wochen vorher seine Frau durch den Tod verloren hatte.

Den Mitgliedern des Heilanstaltsbesitzer-Verbandes ist der Verstorbene während seiner Vorstandstätigkeit dank seiner großen Sachkenntnis ein wertvoller, treuorgender Berater, namentlich in den schwierigen Jahren der Kriegs- und Inflationszeit gewesen. Seine persönlichen Mitarbeiter im Vorstande des Verbandes haben in gemeinsamer Arbeit seine Persönlichkeit, sein Können und seine Arbeitsenergie im Höchstmaße zu schätzen gelernt.

Der Dank der gesamten Mitgliedschaft des Verbandes, insbesondere aber der Mitglieder des Vorstandes, bleibt ihm über das Grab hinaus erhalten.

Friedrichroda (Thür.), den 2. September 1935

Der Leiter
San.-Rat Dr. Bieeling

Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands

I.

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen

Es gelten hierfür folgende Bestimmungen:

1. § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773):

„Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.“

2. Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Dom 18. Juli 1935 (RGesBl. I Seite 1035)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Ausführung des Gesetzes vom

26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10 a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Arztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel 5

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6

(1) Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind.

(3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister des Innern berufen und abberufen.

Artikel 7

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürfen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen.

(2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfall entscheidet der Leiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

Artikel 8

(1) Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle bedarf es des schriftlichen Antrags eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle läßt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Ärzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Verfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.

(3) Stimmen die Gutachten im Ergebnis überein, so ist entsprechend zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Leiter der Gutachterstelle nach Beiziehung eines Obergutachters oder auf Grund eigener Untersuchung.

Artikel 9

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a sowie die Unfruchtbarmachung, Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes dürfen nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. Sie sollen tunlichst nicht vorgenommen werden von einem Arzt, der an dem Verfahren als Gutachter (Obergutachter) beteiligt gewesen ist.

(2) Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. In der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 12 ist zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen worden ist.

Artikel 10

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei hilfsbedürftigen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gebührensätze für das Gutachterverfahren.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren. Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(3) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel 12

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,
3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Dienstwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat eine Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel 5 entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel 13

Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1021) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten.“

Artikel 14

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln 12 und 13 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 15

(1) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfang von den Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten Behörden und Parteidienststellen Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel 16

Der Reichsminister des Innern kann seine Befugnisse gemäß Artikel 6, 7 und 11 Absatz 2 Satz 1 auf andere Stellen übertragen.

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1935

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
J. D.: Dr. Schlegelberger

3. Anordnung des Reichsärztesführers vom 6. August 1935

Gemäß der Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. Juli 1935 (IV f 4864/1079) treffe ich hiermit folgende

Anordnung

zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl I S. 1035) über Schwangerschaftsunterbrechung und Anfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 773) ist eine Anfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung dann zugelassen, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernstesten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht. Die Vierte Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl I S. 1035) regelt das Nähere. Dort ist bestimmt, daß mit Ausnahme der in Artikel 5 der Verordnung vorgesehenen Fällen Gutachterstellen darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Anfruchtbarmachung erfordern. Im einzelnen ordne ich folgendes an:

I

1. Meinen Stellvertreter in der Reichsführung der RWB beauftrage ich, in meinem Namen die Gutachterstellen zu errichten und die Leiter der Gutachterstellen und deren Stellvertreter zu berufen und abzuweisen.

2. Mein Stellvertreter bestimmt den Sitz der Gutachterstellen. Bis zur Errichtung der Reichsärztekammer und der Übernahme dieser Aufgaben durch sie werden die Gutachterstellen bei der RWB gebildet.

II

1. Die Gutachter werden vom Leiter der Gutachterstellen berufen und abberufen. Es sind nur Ärzte arischer Abstammung zu bestellen. Zu Gutachtern ist eine möglichst große Anzahl von Ärzten heranzuziehen, insbesondere die in Betracht kommenden Fachärzte. Der Leiter der Gutachterstelle reicht die Liste der Gutachter dem zuständigen Amtsleiter der RWB ein und meldet jede Änderung.

2. Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Reihenfolge, in der die einzelnen Gutachter herangezogen werden. Dabei ist für eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Gutachter zu sorgen.

3. Das Amt des Gutachters ist ein Amt des Vertrauens. Der Gutachter ist ehrenamtlich tätig. Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Bei Vorliegen beson-

derer Gründe, z. B. gesundheitlicher Art, ist jedoch von der Bestellung als Gutachter abzusehen.

4. Glaubt im Einzelfall ein Arzt als Gutachter nicht tätig werden zu können, so entscheidet hierüber der Leiter der Gutachterstelle. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters der Gutachterstelle ist binnen drei Tagen an die Reichsführung der RWB zu richten. Über diese Beschwerde entscheidet mein Stellvertreter in meinem Namen.

5. Der Arzt, der den Antrag gestellt hat, darf nicht als Gutachter tätig werden. Ausnahmen hiervon kann der Leiter der Gutachterstelle dort zulassen, wo eine ausreichende Anzahl von Ärzten nicht zur Verfügung steht.

6. Mein Stellvertreter kann auch von sich aus Gutachter berufen und abberufen, sowie nähere Bestimmungen über die Heranziehung von Ärzten als Gutachter erlassen.

III

1. Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle ist ein schriftlicher Antrag eines Arztes erforderlich. Zu diesem Zwecke erhalten sämtliche Ärzte von der RWB Antragsvordrucke, die entsprechend auszufüllen sind.

2. Der Arzt stellt den Antrag bei der Gutachterstelle, in deren Bezirk die Patientin ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Wird eine Begutachtung in einem anderen Orte erforderlich, so hat die für diesen Ort zuständige Gutachterstelle entsprechende Hilfe zu leisten.

IV

1. Anfruchtbarmachung oder Unterbrechung der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen darf nur mit Einwilligung der Patientin erfolgen. Die Einwilligungserklärung ist möglichst dem antragstellenden Arzte auf dem Antragsvordruck abzugeben. Der Arzt ist jedoch auch berechtigt, einen Antrag bei der Gutachterstelle zu stellen, ohne daß die Einwilligung der Patientin vorliegt.

2. In jedem Falle, in dem der Arzt glaubt, daß der Patientin die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden kann, hat er dies in seinem Antrage zum Ausdruck zu bringen. Ist danach der Antrag ohne Einwilligung der Patientin gestellt, so holt der Leiter der Gutachterstelle die Einwilligung der Patientin ein. Glaubt dieser, daß die Bedeutung der Maßnahme der Patientin nicht verständlich gemacht werden kann, so benachrichtigt er den zuständigen Amtsarzt und übermittelt ihm die einschlägigen Unterlagen. Der Amtsarzt entscheidet, ob der Patientin die Bedeutung der Maßnahme verständlich gemacht werden kann. Verneint der Amtsarzt diese Frage, so holt der Leiter der Gutachterstelle die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein, falls dies nicht bereits durch den Amtsarzt selbst geschehen ist. Ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger nicht vorhanden, so ist beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Vormundschaftsachen, die Bestellung eines Pflegers für den Zweck der Abgabe der Einwilligungserklärung zu beantragen.

V

Liegen der Antrag des Arztes (Ziffer 3) und die Einwilligungserklärung der Patientin (Ziffer 4) bei der Gutachterstelle vor, so fordert der Leiter der Gutachterstelle die Gutachten von zwei Gutachtern an und teilt der Patientin die Namen der Gutachter mit. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vertraulichkeit der Mitteilung gewahrt bleibt (nach Möglichkeit mündliche Mitteilung, bei Mitteilung durch die Post Umschlag ohne Aufdruck der Gutachterstelle, insbesondere keine Postkarte). Dem beantragenden Arzte sind die Namen der Gutachter nicht mitzuteilen.

VI

1. Die antragstellenden Ärzte und die Gutachter haben ihre Anträge und Gutachten eingehend zu begründen.

2. Reichen die Begründungen nicht aus, so veranlaßt der Leiter der Gutachterstelle eine Ergänzung der Begründung.

Eine Fühlungnahme der Gutachter untereinander oder eines Gutachters mit dem antragstellenden Arzte ist verboten.

3. Die in Artikel 6 Abs. 2 der Vierten Verordnung vorgesehene Richtlinien werde ich in einem Buch über „Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarkeit aus gesundheitlichen Gründen“, bearbeitet von Herrn Dr. Hans Stadler, München, herausgeben.

4. Der Gutachter hat sein Gutachten sowohl unabhängig von der Äußerung des antragstellenden Arztes wie auch unabhängig von der Äußerung eines anderen Gutachters zu erstatten. Vor Erstattung seines Gutachtens darf er von dem Gutachten anderer Arzte keine Kenntnis erhalten.

VII

1. Der Leiter der Gutachterstelle sorgt für eine beschleunigte Erledigung des Verfahrens.

2. Nach Eingang der Gutachten trifft der Leiter der Gutachterstelle die Entscheidung nach folgendem Muster:

„Die Gutachterstelle... hält es (nicht) für erforderlich, daß bei Fr... aus gesundheitlichen Gründen die Unfruchtbarkeit bzw. die Unterbrechung der Schwangerschaft durchgeführt wird.“

3. Stimmen die beiden beigezogenen Gutachten im Ergebnis überein, so hat der Leiter der Gutachterstelle entsprechend zu entscheiden. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so entscheidet er nach seinem Ermessen auf Grund eigener Untersuchung oder nach Beiziehung eines Obergutachtens. Der Leiter der Gutachterstelle kann jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft von dem antragstellenden Arzt und von den Gutachtern einschließlich des Obergutachters einholen.

VIII

1. Der Leiter der Gutachterstelle teilt seine Entscheidung dem Arzt mit, der den Antrag bei der Gutachterstelle gestellt hat. Der antragstellende Arzt hat die Patientin von der Entscheidung der Gutachterstelle zu benachrichtigen.

2. Hat der Leiter der Gutachterstelle entschieden, so können der antragstellende Arzt, die begutachtenden Arzte sowie der den Eingriff ausführende Arzt Einsicht in die bei der Gutachterstelle befindlichen Unterlagen nehmen. Einer gegenseitigen Verständigung der beteiligten Arzte untereinander steht alsdann nichts mehr im Wege.

IX

1. Die Unfruchtbarkeit oder Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur in einer Krankenanstalt vorgenommen werden. Der Patientin steht die Wahl unter den Krankenanstalten frei. Krankenanstalten im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl die öffentlichen wie auch die karitativen oder privaten Anstalten.

2. Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde.

3. Ein Arzt, der als Gutachter tätig gewesen ist, darf den Eingriff nicht vornehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Leiters der Gutachterstelle. Der Arzt, der den Antrag bei der Gutachterstelle gestellt hat, teilt die Entscheidung der Gutachterstelle demjenigen Arzt mit, der den Eingriff ausführt. Der Eingriff darf nur vorgenommen werden, wenn die zustimmende Entscheidung der Gutachterstelle in den Händen des ausführenden Arztes ist. Nötigenfalls stellt die Gutachterstelle dem ausführenden Arzt unmittelbar eine Bescheinigung aus.

4. Jede Unterbrechung einer Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff ist der Gutachterstelle innerhalb drei Tagen nach Vornahme des Eingriffes vom ausführenden Arzt zu

melden. Ist der Eingriff außerhalb der Krankenanstalt vorgenommen worden, so ist in der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Vierten Verordnung zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen ist. Außerdem ist Meldung von Unfruchtbarkeit zu erstatten, wenn die Gutachterstelle damit befaßt war. Der Leiter der Gutachterstelle meldet dem zuständigen Amtsarzt die Patientin, für die er Unterbrechung einer Schwangerschaft abgelehnt hat, damit dem Amtsarzt Gelegenheit zur Nachprüfung des weiteren Verhaltens der Patientin gegeben ist.

X

Nach Abschluß des Verfahrens hat die Gutachterstelle die Unterlagen der Landes- oder Provinzstelle der KVD einzureichen, die die Unterlagen mindestens 10 Jahre lang verschlossen aufbewahrt. Eine Aushändigung der Unterlagen, z. B. zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung, ist nur mit Zustimmung meines Stellvertreters zulässig.

XI

Die Leiter der Gutachterstellen und Amtsleiter der KVD, sowie die bei diesen Stellen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

XII

Die Gutachter haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Gebühren für die Gutachten setzt entsprechend den hierfür vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister aufgestellten und von der KVD besonders bekannt gegebenen Gebührensätzen der Leiter der Gutachterstelle fest. Bei Privatpatienten hat der beantragende Arzt an der im Vordruck vorgesehenen Stelle anzugeben, welche Staffel der Gebührensätze für den Patienten in Betracht kommt. Die Gebühren zieht der zuständige Amtsleiter der KVD ein. Die eingezogenen Beträge werden gesondert als Einnahme der Gutachterstelle verwaltet. Es ist über sie gesondert Buch zu führen.

XIII

Mein Stellvertreter stellt die Sätze für die Erstattung von Unkosten der Gutachter auf. Die begutachtenden Arzte teilen ihre Unkosten dem zuständigen Amtsleiter der KVD mit. Diese setzt die Höhe der Unkosten im Einzelfalle fest und überweist dem Arzt den festgestellten Betrag.

XIV

Der Leiter der Gutachterstelle stellt die Unkosten der Gutachterstelle auf und teilt sie dem zuständigen Amtsleiter der KVD mit. Die Unkostenaufstellungen bedürfen der Genehmigung meines Stellvertreters. Sie werden in erster Linie von der KVD aus den eingenommenen Gutachtergebühren bestritten.

XV

Die nach Bezahlung der Unkosten der Gutachter und der Gutachterstelle verbleibenden Beträge werden zur Unterstützung notleidender Arzte und deren Hinterbliebenen verwendet.

XVI

Mein Stellvertreter erläßt die weiteren Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung. Er kann den Gutachterstellen für die Durchführung Weisungen erteilen und überwacht ihre Tätigkeit.

XVII

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1935

Der Reichsarztchef
Dr. Wagner

Anlage zur Anordnung vom 7. September 1935 über Schwanger= schaftsunterbrechung und Unfruchtbar= machung aus gesundheitlichen Gründen

Leiter und Stellvertreter
der Gutachterstellen:

Provinzstelle Ostpreußen:

- Bezirksstelle Tilsit: Leiter: Dr. Schäß, Tilsit; Stellvertreter: Dr. David, Tilsit.
Bezirksstelle Insterburg: Leiter: Dr. Ehleben, Insterburg; Stellvertreter: Prof. Siegel, Insterburg.
Bezirksstelle Löben: Leiter: Sanitätsrat Dr. Czypgan, Lyck; Stellvertreter: Dr. Dolega, Lyck.
Bezirksstelle Allenstein: Leiter: Dr. Schäß, Allenstein; Stellvertreter: Dr. Laup, Allenstein.
Bezirksstelle Elbing: Leiter: Dr. Weiße, Elbing; Stellvertreter: Dr. Hartfiel, Osterode.
Bezirksstelle Königsberg: Leiter: Dr. Schröder, Königsberg; Stellvertreter: Dr. Hennig, Königsberg.

Provinzstelle Brandenburg:

- Bezirksstelle Havelland: Leiter: Dr. Pohlkötter, Werder; Stellvertreter: Dr. Tappert, Werder.
Bezirksstelle Prignitz: Leiter: Dr. Wilke, Perleberg; Stellvertreter: Dr. Schoenfeld, Gransee.
Bezirksstelle Uckermark: Leiter: Dr. Siwka, Angermünde; Stellvertreter: Dr. Mienecke, Prenzlau.
Bezirksstelle Mittlere Mark: Leiter: Dr. Ebeling, Ahrensfelde; Stellvertreter: Dr. Lazar, Oranienburg.
Bezirksstelle Pommerland: Leiter: Dr. Seyffert, Fichtwerder (Ostbahn); Stellvertreter: Dr. Schreuder, Landsberg a. d. W.
Bezirksstelle Lebusener Land: Leiter: Dr. Schütt, Seelow; Stellvertreter: Dr. Leonhardt, Ahrensdorf.
Bezirksstelle Grenzmark Posen: Leiter: Dr. Steinbrecher, Bomst; Stellvertreter: Dr. Pfeiffer, Skampe.
Bezirksstelle Niederlausitz: Leiter: Dr. Fiekel, Alt-Döbern (N.-L.); Stellvertreter: Dr. Führinger, Senftenberg.
Bezirksstelle Westpreußen: Leiter: Dr. Kroll, Jastrow; Stellvertreter: Dr. Laude, Schlochau.

Derwaltungsstelle Groß-Berlin:

- Leiter: Dr. Lölke, Berlin; Stellvertreter: Dr. Quandt, Berlin, Dr. Hermann, Berlin.

Provinzstelle Pommern:

- Bezirksstelle Vorpommern: Leiter: Dr. Kantner, Greifswald; Stellvertreter: Dr. Kahl, Stralsund.
Bezirksstelle Obergau-West: Leiter: Dr. Settegast, Stettin; Stellvertreter: Dr. Eiß, Stettin.
Bezirksstelle Stettin: Leiter: Czerwinski, Stettin; Stellvertreter: Dr. Schmolz, Stettin.
Bezirksstelle Obergau-Ost: Leiter: Dr. Küster, Gollnow; Stellvertreter: Dr. Büsing, Gollnow.
Bezirksstelle Versante-Gau: Leiter: Dr. Goldmund, Polzin; Stellvertreter: Dr. Duwe, Bad Polzin.
Bezirksstelle Stolp: Leiter: Dr. Schuppius, Stolp; Stellvertreter: Dr. Waegeler, Stolp.

Provinzstelle Niederschlesien:

- Bezirksstelle Breslau-Stadt: Leiter: Dr. Thomas, Breslau; Stellvertreter: Dr. v. Küttner, Breslau.
Bezirksstelle Brieg: Leiter: Dr. Rigen, Brieg; Stellvertreter: Dr. Dingels, Strehlen.
Bezirksstelle Wohlau: Leiter: Dr. Reim, Dönhofsruh; Stellvertreter: Dr. v. Tempsh, Neumarkt.
Bezirksstelle Oels: Leiter: Dr. Roderburg, Juliusburg; Stellvertreter: Dr. Timpe, Namslau.
Bezirksstelle Glatz: Leiter: Dr. v. Westphalen, Glatz; Stellvertreter: Dr. Jeneh, Glatz.
Bezirksstelle Waldenburg: Leiter: Dr. Dzialis, Müstegiersdorf; Stellvertreter: Dr. Franz, Langenbielau.
Bezirksstelle Hirschberg: Leiter: Stellvertreter:
Bezirksstelle Görlitz: Leiter: Dr. Krauß, Görlitz; Stellvertreter: Dr. Lehmann, Görlitz.
Bezirksstelle Grünberg: Leiter: Dr. Bruck, Grünberg; Stellvertreter: Dr. Klimke, Freystadt.
Bezirksstelle Liegnitz: Leiter: Dr. Hempe, Liegnitz; Stellvertreter: Dr. Brambach, Liegnitz.
Bezirksstelle Glogau: Leiter: Dr. Mehlfhausen, Guhrau; Stellvertreter:
Bezirksstelle O/S.-Nord: Leiter: Dr. Maciejewski, Oppeln; Stellvertreter: Dr. Langer, Oppeln.
Bezirksstelle O/S.-Ost: Leiter: Dr. Giller, Gleiwitz; Stellvertreter: Dr. Siuzalek, Gleiwitz.

- Bezirksstelle O/S.-Süd: Leiter: Dr. Kosch, Leobschütz; Stellvertreter: Dr. Frank, Ratibor.
Bezirksstelle O/S.-West: Leiter: Dr. Schleuning, Falkenberg; Stellvertreter: Dr. Gulik, Schönwitz.

Provinzstelle Oberschlesien:

- Bezirksstelle Oberschlesien (Gleiwitz) Ost: Leiter: Dr. Giller, Gleiwitz; Stellvertreter: Dr. Siuzalek, Gleiwitz.
Bezirksstelle Oberschlesien-Nord (Oppeln): Leiter: Dr. Maciejewski, Oppeln; Stellvertreter: Dr. Langer, Oppeln.
Bezirksstelle Oberschlesien-West (Falkenberg): Leiter: Dr. Schleuning, Falkenberg; Stellvertreter: Dr. Gulik, Schönwitz.
Bezirksstelle Oberschlesien-Süd (Leobschütz): Leiter: Dr. Kosch, Ratibor; Stellvertreter: Dr. Frank, Ratibor.

Landes- und Provinzstelle Sachsen-Anhalt:

- Bezirksstelle Altmark: Leiter: Dr. Finck, Diesdorf; Stellvertreter: Dr. Zimmermann, Stendal.
Bezirksstelle Anhalt-Deßau: Leiter: Dr. Schmißke, Köhler; Stellvertreter: Dr. Kilian, Deßau.
Bezirksstelle Bernburg-Kalbe: Leiter: Dr. Wegener, Bernburg; Stellvertreter: Dr. Bredow, Leopoldshall.
Bezirksstelle Elbe: Leiter: Dr. Schubardt, Bitterfeld; Stellvertreter: Dr. Brückner, Torgau.
Bezirksstelle Halle a. d. Saale: Leiter: Dr. Paschen, Halle a. d. S.; Stellvertreter: Dr. Zausch, Halle a. d. S.
Bezirksstelle Höhenmölsen: Leiter: Dr. Dröse, Höhenmölsen; Stellvertreter: Dr. Friedrich, Höhenmölsen.
Bezirksstelle Magdeburg-Stadt: Leiter: Stellvertreter: Dr. Röher, Magdeburg.
Bezirksstelle Magdeburg-Land: Leiter: Dr. Saelker, Angern; Stellvertreter: Dr. Kluge, Wolmirstedt.
Bezirksstelle Mühlhausen und Eichsfeld: Leiter: Dr. Knaust, Mühlhausen; Stellvertreter: Dr. Ciepluch, Oberdorf.
Bezirksstelle Nordharz: Leiter: Dr. Hinrichs, Halberstadt; Stellvertreter: Dr. Schwarz, Halberstadt.
Bezirksstelle Ostharz: Leiter: Dr. Schüke, Ballenstedt; Stellvertreter: Dr. Hofacker, Frose.
Bezirksstelle Saale-Unstrut: Leiter: Dr. Boettcher, Merseburg; Stellvertreter: Dr. Wiegand, Merseburg.
Bezirksstelle Südharz-Kupffhäuser: Leiter: Dr. Sundheim, Stolberg; Stellvertreter: Dr. Fischer, Nordhausen.

Provinzstelle Schleswig-Holstein:

- Bezirksstelle Nord: Leiter: Dr. Niendorf, Flensburg; Stellvertreter: Dr. A. Ries, Flensburg.
Bezirksstelle Mitte: Leiter: Dr. Doigt, Neumünster; Stellvertreter: Dr. Schulz, Rendsburg/Büdelndorf.
Bezirksstelle Kiel: Leiter: Dr. Schirren, Kiel; Stellvertreter: Dr. Waller, Kiel.
Bezirksstelle Ost: Leiter: Dr. Rinne, Bad Segeberg; Stellvertreter: Dr. Conrad, Bad Segeberg.

Landesstelle Niedersachsen:

- Bezirksstelle Hannover: Leiter: Dr. Rehm, Hannover; Stellvertreter: Dr. Riedel, Hannover.
Bezirksstelle Hildesheim: Leiter: Dr. Weßling, Hildesheim; Stellvertreter: Dr. Sarrazin, Hildesheim.
Bezirksstelle Braunschweig: Leiter: Dr. Meyer, Wenden; Stellvertreter: Dr. Cieß, Braunschweig.
Bezirksstelle Göttingen: Leiter: Dr. Schoppe, Göttingen; Stellvertreter: Dr. Höfer, Göttingen.
Bezirksstelle Hameln: Leiter: Dr. Codemann, Hameln; Stellvertreter: Dr. Knopf, Bodenwerber.
Bezirksstelle Osnabrück: Leiter: Dr. Petersilie, Osnabrück; Stellvertreter: Dr. ter Meulen, Osnabrück.
Bezirksstelle Lingen: Leiter: Dr. Adelman, Lingen; Stellvertreter: Dr. Beckers, Nordhorn.
Bezirksstelle Emden: Leiter: Dr. Meyer, Emden; Stellvertreter: Dr. Welge, Aurich.
Bezirksstelle Oldenburg: Leiter: Dr. Gramberg, Oldenburg; Stellvertreter: Prof. Dr. Koenecke, Oldenburg.
Bezirksstelle Wilhelmshaven: Leiter: Dr. Andreas, Wilhelmshaven; Stellvertreter: Dr. Schulke-Heubach, Wilhelmshaven.
Bezirksstelle Wesermünde: Leiter: Dr. Reinecke, Bremerhaven; Stellvertreter: Dr. Braun, Bremerhaven.
Bezirksstelle Bremen: Leiter: Dr. Schuberg, Bremen; Stellvertreter: Dr. Lehmann, Bremen.
Bezirksstelle Verden: Leiter: Dr. Gaertner, Verden; Stellvertreter: Dr. Clasen, Verden.
Bezirksstelle Lüneburg: Leiter: Dr. zu Jeddeloh, Lüneburg; Stellvertreter: Dr. Bergmann, Lüneburg.
Bezirksstelle Harburg: Leiter: Dr. Dinse, Harburg-W.; Stellvertreter: Dr. Riebeling, Harburg-W.

Derwaltungsstelle Westfalen:

- Bezirksstelle Lüdenscheid: Leiter: Dr. Thomä, Lüdenscheid; Stellvertreter Dr. Schulte II, Lüdenscheid.
Bezirksstelle Hagen: Leiter: Dr. Schlotterhausen, Hagen-Haspe; Stellvertreter: Dr. Kerstin, Hagen.
Bezirksstelle Dortmund: Leiter: Dr. Restemeier, Dortmund; Stellvertreter: Dr. Radtke, Dortmund.
Bezirksstelle Gelsenkirchen: Leiter: Dr. Weber, Gelsenkirchen; Stellvertreter: Dr. Zengerling, Witten (Ruhr).
Bezirksstelle Neheim: Leiter: Dr. Hillebrand, Neheim; Stellvertreter: Dr. Aufm Hoff, Neheim.
Bezirksstelle Bielefeld: Leiter: Dr. Feldmann Meyer zur Knolle, Bielefeld; Stellvertreter: Dr. Ebmeyer, Bielefeld.
Bezirksstelle Münster: Leiter: Sanitätsrat Dr. Donnegut, Münster; Stellvertreter: Dr. Groepper, Münster.
Bezirksstelle Minden: Leiter: Dr. Kersting, Hausberge a. d. Porta; Stellvertreter: Dr. Brinkmann, Dieblingen, Kr. Lübbecke.

Provinzstelle Hessen-Nassau:

- Bezirksstelle Frankfurt a. M.: Leiter: Dr. Strebel, Frankfurt a. M.; Stellvertreter: Dr. Wortmann, Frankfurt a. M.
Bezirksstelle Wiesbaden: Leiter: Dr. Geißler, Wiesbaden; Stellvertreter: Dr. Nidderhe, Wiesbaden.
Bezirksstelle Limburg/Lahn: Leiter: Dr. Gilfrich, Limburg; Stellvertreter: Dr. Dorn, Diez/L.
Bezirksstelle Marburg/Lahn: Leiter: Dr. Hermann, Lohra, Kr. Marburg; Stellvertreter: Prof. Dr. Kehler, Marburg.
Bezirksstelle Kassel: Leiter: Dr. Harrfeldt, Kassel; Stellvertreter: Dr. G. A. Müller, Kassel.
Bezirksstelle Fulda: Leiter: Dr. Breitenborn, Schmalnau; Stellvertreter: Dr. Ruhl, Fulda.
Bezirksstelle Hanau/M.: Leiter: Dr. Helm, Hanau; Stellvertreter: Dr. Mühe, Hanau.

Provinzstelle Rheinprovinz:

- Bezirksstelle Niederrhein: Leiter: Dr. Amels, Krefeld; Stellvertreter: Dr. Jüsten, Krefeld-Uerdingen.
Bezirksstelle Ruhrkohle: Leiter: Dr. Gärtner, Essen; Stellvertreter: Dr. Schenk, Essen.
Bezirksstelle Duisburg: Leiter: Dr. Müller, Duisburg; Stellvertreter: Dr. Philipps, Walsum.
Bezirksstelle Oberhausen: Leiter: Dr. Sprenger, Oberhausen; Stellvertreter: Dr. Greven, Oberhausen.
Bezirksstelle Düsseldorf: Leiter: Dr. Köhl, Düsseldorf; Stellvertreter: Dr. Collet, Düsseldorf.
Bezirksstelle Bergisch-Land: Leiter: Dr. Talke, Wuppertal-Elberfeld; Stellvertreter: Dr. Dillenburger, Wuppertal-Elberfeld.
Bezirksstelle Köln: Leiter: Dr. Körfer, Köln; Stellvertreter: Dr. Maue, Köln-Mülheim.
Bezirksstelle Aachen: Leiter: Dr. Baurmann, Aachen; Stellvertreter: Dr. Groten, Aachen.
Bezirksstelle Siegburg: Leiter: Dr. Hagen, Wipperfürth; Stellvertreter: Dr. Bruch, Siegburg.
Bezirksstelle Koblenz-Trier-Birkenfeld: Leiter: Dr. Rauwieser, Koblenz; Stellvertreter: Dr. Schneider, Koblenz.

Landesstelle Bayern:

I. Oberbayern:

- Bezirksstelle Ingolstadt und Umgebung: Leiter: Dr. Liebl, Ingolstadt; Stellvertreter: Dr. Frank, Ingolstadt.
Bezirksstelle München-Land: Leiter: Dr. Ochsner, Haar bei München; Stellvertreter: Dr. Nigler, Solln b. München.
Bezirksstelle München-Stadt: Leiter: Dr. Stadler, München; Stellvertreter: Dr. von Redwitz, München.
Bezirksstelle Schwongau und Umgebung: Leiter: Dr. Höfl, Apfeldorf; Stellvertreter: Sanitätsrat Dr. Stoerberl, Pähl.
Bezirksstelle Wolftrathausen und Umgebung: Leiter: Dr. Paegmann, Wolftrathausen; Stellvertreter: Dr. Sing, Heilbrunn.
Bezirksstelle Rosenheim und Umgebung: Leiter: Dr. König, Endorf; Stellvertreter: Dr. Seltam, Rosenheim.
Bezirksstelle Traunstein und Umgebung: Leiter: Dr. Hellmann, Traunstein; Stellvertreter: Dr. Wolf, Traunstein.

II. Niederbayern:

- Bezirksstelle Deggendorf: Leiter: Dr. Brettner, Plattling; Stellvertreter: Landgerichtsrat Dr. Schottenloher, Deggendorf.
Bezirksstelle Passau und Umgebung: Leiter: Dr. Bandtlow, Passau; Stellvertreter: Dr. Weinholzer, Passau.

- Bezirksstelle Landshut und Umgebung: Leiter: Dr. Zinsser, Landshut; Stellvertreter: Dr. Donle, Landshut.
Bezirksstelle Straubing und Umgebung: Leiter: Dr. Angerer, Straubing; Stellvertreter: Dr. Sigl, Straubing.

III. Oberpfalz:

- Bezirksstelle Amberg und Umgebung: Leiter: Dr. Baldes, Amberg; Stellvertreter: Dr. Kord-Lütger, Amberg.
Bezirksstelle Östl. Oberpfalz: Leiter: Dr. Wendl, Roding; Stellvertreter: Dr. Hirmer, Cham.
Bezirksstelle Regensburg: Leiter: Dr. Seboldt, Regensburg; Stellvertreter: Sanitätsrat Dr. Schneider, Regensburg.
Bezirksstelle Weiden: Leiter: Dr. Stark, Weiden; Stellvertreter: Dr. Ertl, Weiden.
Bezirksstelle Westl. Oberpfalz: Leiter: Dr. Brütting, Neumarkt i. O.; Stellvertreter: Dr. Westermaier, Beilngries.

IV. Oberfranken:

- Bezirksstelle Bamberg und Umgebung: Leiter: Dr. Schuster, Bamberg; Stellvertreter: Dr. Edi Döpke, Bamberg.
Bezirksstelle Bayreuth: Leiter: Dr. Hering, Bayreuth; Stellvertreter: Dr. Angerer, Bayreuth.
Bezirksstelle Coburg: Leiter: Dr. Klausner, Coburg; Stellvertreter: Dr. Müller, Coburg.
Bezirksstelle Hof: Leiter: Dr. Frank, Hof; Stellvertreter: Dr. Göß, Hof.

V. Mittelfranken:

- Bezirksstelle Ansbach: Leiter: Dr. Klaus, Ansbach; Stellvertreter: Dr. Krampff, Ansbach.
Bezirksstelle Fürth: Leiter: Dr. Mann, Fürth; Stellvertreter: Dr. Hermann Lindau, Fürth.
Bezirksstelle Erlangen und Umgebung: Leiter: Dr. Bork, Röthenbach; Stellvertreter: Dr. Roesner, Markt Scheittach (Mfr.).
Bezirksstelle Nürnberg: Leiter: Dr. Stöcker, Nürnberg; Stellvertreter: Dr. Lorenz Schmidt, Nürnberg.
Bezirksstelle Südranken: Leiter: Dr. Mark, Treuchtlingen; Stellvertreter: Landgerichtsarzt Dr. Bergleiter, Eichstätt.

VI. Unterfranken:

- Bezirksstelle Aschaffenburg: Leiter: Dr. Griebling, Wörth a. M.; Stellvertreter: Dr. Hartmann, Mömmingen.
Bezirksstelle Gemünden-Lohr: Leiter: Dr. von Lücken, Stadtprozelten; Stellvertreter: Dr. Schleicher, Gemünden.
Bezirksstelle Würzburg-Stadt: Leiter: Dr. Müller, Marolsweisach; Stellvertreter: Dr. Knebel, Würzburg.
Bezirksstelle Würzburg-Land: Leiter: Dr. Bechmann, Aub; Stellvertreter: Dr. Schmidt, Sommerhausen.
Bezirksstelle Nördl. Unterfranken: Leiter: Dr. Welte, Saal a. S.; Stellvertreter: Dr. Mantel, Bad Kissingen.
Bezirksstelle Schweinfurt und Umgebung: Leiter: Dr. Szyska, Schweinfurt; Stellvertreter: Dr. Greving, Schweinfurt.

VII. Schwaben:

- Bezirksstelle Kempten und Umgebung: Leiter: Dr. Reidenbacher; Kempten; Stellvertreter: Dr. Leo Dorn, Kempten.
Bezirksstelle Augsburg: Leiter: Dr. Luther, Augsburg; Stellvertreter: Dr. Kammerer, Augsburg.
Bezirksstelle Lindau: Leiter: Dr. Euler, Lindau-Aeschach; Stellvertreter: Dr. Sedelmeier, Lindau.
Bezirksstelle Memmingen: Leiter: Sanitätsrat Dr. Moser, Memmingen; Stellvertreter: Dr. von Ammon, Memmingen.
Bezirksstelle Neu-Ulm: Leiter: Dr. Bilhuber, Neu-Ulm; Stellvertreter: Dr. Schlaegel, Günzburg a. d. D.
Bezirksstelle Ostallgäu: Leiter: Dr. Seybold, Oberostendorf; Stellvertreter: Dr. Purucker, Kaufbeuren.
Bezirksstelle Mittel- und Nordschwaben: Leiter: Dr. Knaupp, Burgheim i. Schwaben; Stellvertreter: Dr. Leger, Neuburg a. d. D.

Landesstelle Sachsen:

- Bezirksstelle Groß-Dresden: Leiter: Dr. Schmalz, Dresden; Stellvertreter Dr. Wagner, Hohenlobbese-Dresden.
Bezirksstelle Groß-Leipzig: Leiter: Dr. Hartmann, Leipzig; Stellvertreter: Dr. Dous, Leipzig.
Bezirksstelle Chemnig-Erzgebirge: Leiter: Dr. Henning, Chemnig; Stellvertreter: Dr. Alieke, Chemnig.
Bezirksstelle Muldegau-Nordachsen: Leiter: Dr. Kühnelt, Mühlau; Stellvertreter: Dr. Franz, Brandis.
Bezirksstelle Muldegau-Südachsen: Leiter: Dr. Schuster, Aue; Stellvertreter: Dr. Maurer, Oberschiema (für den Bezirk der Krschptmst. Schwarzenberg); Dr. Schüke, Zwickau (für den Bezirk Zwickau-Stadt und Zwickau-Land).

Bezirksstelle Vogtland: Leiter: Dr. Brandeß, Plauen; Stellvertreter: Dr. Stahl, Plauen.
 Bezirksstelle Elbgau-Nordachsen: Leiter: Dr. Wucherer, Priestewitz; Stellvertreter: Dr. Fernholz, Großenhain.
 Bezirksstelle Elbgau-Südachsen: Leiter: Dr. Winkler, Wendischbühre; Stellvertreter: Dr. Miersch, Heidenau.
 Bezirksstelle Oberlausitz-West: Leiter: Dr. Starck, Baußen; Stellvertreter: Dr. Witt, Baußen.
 Bezirksstelle Oberlausitz-Ost: Leiter: Dr. Bolms, Zittau; Stellvertreter: Dr. Sieben, Oßersdorf.

Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenzollern:

Leiter: Dr. Pfeleiderer, Stuttgart; Stellvertreter: Dr. Stubbe, Stuttgart.

Landesstelle Baden:

Bezirksstelle Franken-Taubergau: Leiter: Dr. Blumers, Wertheim; Stellvertreter: Dr. Borchers, Kilsheim.
 Bezirksstelle Heidelberg: Leiter: Dr. Pychla, Heidelberg; Stellvertreter: Dr. Amersbach, Heidelberg.
 Bezirksstelle Mannheim: Leiter: Dr. Söhngen, Mannheim; Stellvertreter: Dr. Rohrhorst, Mannheim.
 Bezirksstelle Karlsruhe: Leiter: Dr. Scholz, Karlsruhe; Stellvertreter: Dr. Erbach, Karlsruhe.
 Bezirksstelle Pforzheim: Leiter: Dr. Hillenbrand, Pforzheim; Stellvertreter: Dr. Scholz, Elmendingen.
 Bezirksstelle Mittelbaden: Leiter: Dr. Dreher, Gernsbach; Stellvertreter: Dr. Schmidt, Baden-Baden.
 Bezirksstelle Ortenau: Leiter: Dr. Wohlfarth, Offenburg; Stellvertreter: Dr. Merkle, Wolfach.
 Bezirksstelle Breisgau: Leiter: Dr. Haal, Freiburg; Stellvertreter: Dr. Eschbacher, Freiburg.
 Bezirksstelle Hochschwarzwald: Leiter: Dr. Haushalter, Dillingen; Stellvertreter: Dr. Bankwitz, Döhrenbach.
 Bezirksstelle Lörrach: Leiter: Dr. Holdermann, Lörrach; Stellvertreter: Dr. Berger, Lörrach.
 Bezirksstelle Waldshut: Leiter: Dr. Hübner, Rickenbach; Stellvertreter: Dr. Meier, Südingen.
 Bezirksstelle Seekreis: Leiter: Dr. Schaal, Konstanz; Stellvertreter: Dr. Schmidt, Konstanz.

Landesstelle Thüringen:

Bezirksstelle Altenburg: Leiter: Dr. Pilz, Altenburg; Stellvertreter: Dr. Schneider, Altenburg.
 Bezirksstelle Arnstadt: Leiter: Dr. Schmitt-Grandhorne, Arnstadt; Stellvertreter: Dr. Osburg, Arnstadt.
 Bezirksstelle Eisenach: Leiter: Dr. Becker, Eisenach; Stellvertreter: Dr. Wörrlein, Eisenach.
 Bezirksstelle Erfurt: Leiter: Dr. Staekert, Erfurt; Stellvertreter: Dr. Holler, Erfurt.
 Bezirksstelle Gera: Leiter: Dr. Engelstädter, Gera; Stellvertreter: Dr. Forst, Gera.
 Bezirksstelle Gotha: Leiter: Dr. Käckell, Gotha; Stellvertreter: Dr. Holtmann, Gotha.
 Bezirksstelle Greiz: Leiter: Dr. Abraham, Greiz; Stellvertreter: Dr. Schröder, Zeulenroda.
 Bezirksstelle Jena: Leiter: Dr. Creupel, Jena; Stellvertreter: Dr. Streve, Jena.
 Bezirksstelle Meiningen: Leiter: Dr. Wieber, Meiningen; Stellvertreter: Dr. Griebel, Eisfeld (Thür.).
 Bezirksstelle Rudolstadt: Leiter: Dr. Grähler, Schwarzburg; Stellvertreter: Dr. Schmelzer, Bad Blankenburg.
 Bezirksstelle Schleiz: Leiter: Dr. Gaudin, Schleiz; Stellvertreter: Dr. Peterson, Tanna, Kr. Schleiz.
 Bezirksstelle Sonneberg: Leiter: Dr. Sandberg, Sonneberg; Stellvertreter: Dr. Künstler, Sonneberg.
 Bezirksstelle Weimar: Leiter: Dr. Rohde, Weimar; Stellvertreter: Dr. Rosmann, Weimar.

Landesstelle Hessen:

Bezirksstelle Darmstadt: Leiter: Dr. Vidal, Darmstadt; Stellvertreter: Dr. Bormet, Nauheim.
 Bezirksstelle Mainz: Leiter: Dr. Wörth, Mainz; Stellvertreter: Dr. Richter, Mainz.
 Bezirksstelle Gießen: Leiter: Dr. Kranz, Gießen; Stellvertreter: Dr. Hofmann, Gießen.
 Bezirksstelle Offenbach: Leiter: Dr. Krause, Offenbach; Stellvertreter: Dr. Wulff, Mühlheim.

Landesstelle

Land Mecklenburg und Staatsgebiet Lübeck:

Bezirksstelle Schwerin: Leiter: Dr. Kahl, Schwerin; Stellvertreter: Dr. Lewerenz, Schwerin.
 Bezirksstelle Rostock: Leiter: Dr. v. Krueger, Rostock; Stellvertreter: Dr. Casschau, Rostock.

Bezirksstelle Wismar: Leiter: Dr. Mueller, Wismar; Stellvertreter: Dr. Lübecke, Wismar.
 Bezirksstelle Ludwigslust: Leiter: Dr. Wangemann, Eldena; Stellvertreter: Dr. Mehenthin, Ludwigslust.
 Bezirksstelle Neubrandenburg: Leiter: Dr. Lange, Neubrandenburg; Stellvertreter: Dr. Krause, Neubrandenburg.
 Bezirksstelle Südmeklenburg: Leiter: Dr. Baldewein, Malchin; Stellvertreter: Dr. Weishaupt, Plau.
 Bezirksstelle Lübeck: Leiter: Dr. Dorpahl, Lübeck; Stellvertreter: Dr. Thiele, Lübeck.

Landesstelle Hamburg:

Bezirksstelle Hamburg: Leiter: Dr. Lohmann, Hamburg; Stellvertreter: Dr. Rohwer, Hamburg.
 Bezirksstelle Wilhelmsburg: Leiter: Dr. Lohmann, Hamburg; Stellvertreter: Dr. Rohwer, Hamburg.
 Bezirksstelle Altona: Leiter: Dr. Borbe, Altona; Stellvertreter: Dr. Harry, Altona.
 Bezirksstelle Wandsbek: Leiter: Dr. Thiesen, Wandsbek; Stellvertreter: Dr. Kreuzberg, Wandsbek.
 Bezirksstelle Bergedorf: Leiter: Dr. Böwing-Treuding, Bergedorf; Stellvertreter: Dr. Jilg, Bergedorf.

III

Wirtschaftliche Arzneiverordnung in der Krankenversicherung

Das Reichsarbeitsministerium hat unter dem 24. August 1935 neue Bestimmungen über „Wirtschaftliche Arzneiverordnung in der Krankenversicherung“ erlassen, nachdem dazu die Beteiligten gehört worden sind. Diese Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Reichsausschusses für wirtschaftliche Arzneiverordnung vom 16. Dezember 1932, die damit in Wegfall kommen. Es bleibt vorbehalten, zu den Einzelheiten der neuen Bestimmungen in einem Artikel ausführlicher Stellung zu nehmen.

Bestimmungen über wirtschaftliche Arzneiverordnungen in der Krankenversicherung
 Vom 24. August 1935

Auf Grund des § 368 i Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgendes:

I

Wirtschaftliche Arzneiverordnung

A. Allgemeines

1. Während in der privatärztlichen Tätigkeit der Kranke die Kosten für den Arzneiverbrauch allein und unmittelbar trägt, erfolgt die Bezahlung der Arznei in der Krankenversicherung im wesentlichen durch einen Dritten, nämlich durch die Krankenkasse.

Diese besondere, von den gesetzlichen Vorschriften abhängige Eigenart muß bei der kassenärztlichen Verordnungsweise stets sorgfältig beachtet werden.

2. Nach dem Gesetz hat der Versicherte Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenpflege. Die Krankenpflege, zu der auch die Versorgung mit Arzneien gehört, darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

3. Bei aller gebotenen Sparsamkeit darf die Krankenhilfe nicht minderwertig sein. Kann aber der Heilzweck durch billigere Heilmittel oder -kuren erreicht werden, so darf der Kassenarzt kostspieligere auch dann nicht verordnen, wenn der Versicherte sie verlangt.

4. Der Kassenarzt ist verpflichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Die Behandlung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Kassenarzt hat eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen, die Heilmassnahmen, insbesondere die Arznei, die Heil- und Stärkungsmittel, nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen und auch sonst bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kasse vor Ausgaben soweit zu bewahren, als die Natur seiner Dienstleistungen es zuläßt.

5. Vertreter und Assistenten der Kassenärzte müssen mit den Vorschriften über wirtschaftliche Arzneiverordnung rechtzeitig vertraut gemacht werden. Für ihre Verstöße haftet der Kassenarzt wie für die eigenen.

B. Verordnungsregeln

1. Nicht jede Beratung erfordert ein Rezept. Sehr oft können Arzneien durch einfache hygienische, physikalische oder diätetische Maßnahmen ersetzt werden. Deshalb prüfe der Kassenarzt, bevor er ein Rezept ausschreibt, ob in dem vorliegenden Falle eine Arznei-